

GEMEINDE ALTENBERGE

Der Bürgermeister

BESCHLUSS-VORLAGE

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

27.05.2013

63/2013

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Schul-, Sozial-, Sport- und Kultur- ausschuss	24.06.2013					
Rat	16.07.2013					

Betreff:

Auslaufende Auflösung der Ludgeri-Hauptschule Altenberge

Beschlussvorschlag:

Die Ludgeri-Hauptschule Altenberge wird gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW mit Wirkung zum 01.08.2013 (Schuljahresbeginn 2013/14) auslaufend aufgelöst, so dass ab diesem Zeitpunkt keine Eingangsklassen mehr gebildet werden. Die sukzessive Auflösung der Ludgeri-Hauptschule erfolgt unter der Maßgabe, dass der Schulstandort nur so lange aufrecht erhalten wird, wie es organisatorisch und pädagogisch vertretbar ist.

Sachdarstellung:

Für die Weiterführung einer Schule gelten die gem. § 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW festgesetzten Klassenbildungswerte und die Mindestzügigkeiten gem. § 82 SchulG NRW. Für die Hauptschulen bedeutet dies eine in der Regel zweizügige Eingangsklasse mit je 18 Schülerinnen und Schülern. Hinsichtlich der Zügigkeit bestehen Ausnahmetatbestände, welche eine einzügige Hauptschule zulassen, wenn diese die einzige weiterführende Schule vor Ort ist.

Bereits im Mai vergangenen Jahres ist seitens der Bezirksregierung Münster eine Ausnahmegenehmigung für die Bildung einer Eingangsklasse an der Ludgeri-Hauptschule erteilt worden, da die Anmeldezahlen zum damaligen Zeitpunkt (14 Schülerinnen und Schüler) die nach § 6 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG erforderliche Zahl von 18 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht hatte.

Zum Schuljahresbeginn 2012/13 ist dann zwar die Anzahl auf 20 Schülerinnen und Schülern gestiegen. Da sich hierunter aber auch 6 Schüler mit sonderpädagogischem Lernbedarf befinden, welche lt Aussage der Bezirksregierung nicht für die Mindestzahl zur Bildung einer Eingangsklasse berücksichtigt werden können, sind die Voraussetzungen auch unter Be-

rücksichtigung des Ausnahmetatbestandes einer einzügigen Eingangsklasse im laufenden Schuljahr nicht erfüllt worden.

Die Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung erfolgte unter der Auflage, dass der kommunale Schulträger zum nächsten Schuljahr (2013/14) die notwendigen schulorganisatorischen Entscheidungen auf der Basis des neuen Schulgesetzes trifft, um eine Weiterführung der Ludgeri-Hauptschule oder einer anderen Schule im Sek. I-Bereich zu gewährleisten.

Da alle Bemühungen, eine weiterführende Schule in Altenberge zu erhalten, wie die Errichtung einer Gesamtschule in Kooperation mit der Gemeinde Nordwalde, die Einführung des Schulversuchs „Primus“ und die Errichtung einer Sekundarschule nicht zum Erfolg geführt haben bzw. bei den vorhandenen Schülerzahlen aus Altenberge nicht realisierbar sind, und sich zum Schuljahr 2013/14 lediglich 10 Schülerinnen und Schüler an der Ludgeri-Hauptschule angemeldet hatten, hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 02.04.2013, welches dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, verfügt, die Ludgeri-Hauptschule auslaufend aufzulösen und einen entsprechenden Beschluss des Rates herbeizuführen.

Die Bezirksregierung hatte weiter verfügt, dafür Sorge zu tragen, dass die bislang an der Ludgeri-Hauptschule für das kommende Schuljahr angemeldeten Schülerinnen und Schüler adäquat beschult werden können. Zwischenzeitlich konnten alle Schüler mit Hilfe des Schulamtes des Kreises an benachbarten Schulen untergebracht werden.

Gem. § 81 Abs. 2 SchulG entscheidet der Schulträger über die Auflösung einer Schule. Die Auflösung ist genehmigungsfähig, wenn kein Bedarf für den Erhalt einer Schule mehr besteht. Kein Bedarf ist mehr gegeben, wenn die Schülerinnen und Schüler auf zumutbare Weise eine Schule der entsprechenden Schulform und Art erreichen können. Der Schulträger kann die Auflösung entweder sukzessive abwickeln oder die Schule zu einem bestimmten Termin vollständig auflösen.

Die Verfügung der Bezirksregierung Münster beinhaltet zwar eine auslaufende (sukzessive) Auflösung der Ludgeri-Hauptschule, aber zum jetzigen Zeitpunkt ist schon abzusehen, dass die Fortführung der Ludgeri-Hauptschule unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, wenn in wenigen Jahren nur noch gut 100 Schülerinnen und Schüler die Ludgeri-Hauptschule besuchen werden. Im Interesse der pädagogischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Schule muss diese über eine gewisse Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern verfügen. Der Zeitpunkt, zu dem die Ludgeri-Hauptschule endgültig aufgelöst werden müsste, ist auch abhängig von der Anzahl der Seiteneinsteiger in den kommenden Jahren, die aber gegenüber den letzten Jahren stark rückläufig sein dürfte, da speziell die Realschulen und auch andere Schulformen mit sinkenden Schülerzahlen zu kämpfen haben werden.

Nach § 76 Nr. 1 SchulG NRW ist im Falle einer Schulschließung die rechtzeitige Beteiligung der betroffenen Schule erforderlich. Beteiligt wird eine Schule durch ihre Anhörung; über den Inhalt der Stellungnahme gegenüber dem Schulträger beschließt gem. § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG NRW die Schulkonferenz. Die Ludgeri-Hauptschule ist gebeten worden, in einer Schulkonferenz vor der Sitzung des SSSKA einen Beschluss zu fassen, über den in der Sitzung berichtet wird.

Angesichts der absehbaren endgültigen Schließung der Hauptschule ergeben sich weitere Fragen hinsichtlich der Weiterbeschäftigung des Personals und der zukünftigen Nutzung der Gebäude der Ludgeri-Hauptschule, welche in weiteren Beratungen diskutiert und beschlossen werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig von den Folgenutzungen

(Paus)